

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die Bürgerbeteiligung Windpark Magolsheim 5 Jahre (qualifiziertes Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 4,75 % p.a.)

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 18.12.2025

Anzahl der seit der erstmaligen Gestaltung des VIB vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG, welche die Anleger der Schöller SI Erneuerbare GmbH gewähren. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. <u>Auf die Risikohinweise mit detaillierter Beschreibung der qualifizierten Nachrangwirkung (unten Ziff. 5) wird verwiesen.</u>
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerbeteiligung Windpark Magolsheim 5 Jahre
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Schöller SI GmbH , Unter den Linden 4, 72762 Reutlingen, (Amtsgericht Stuttgart, HRB 766677)
	Emittentin der Vermögensanlage	Schöller SI Erneuerbare GmbH , Unter den Linden 4, 72762 Reutlingen, (Amtsgericht Stuttgart, HRB 728658)
3	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Investitionsberatung, Investitionsdurchführung als Finanzdienstleistungen i.S. von §2 Absatz 6 Satz 1 Nr. 8 Kreditwesengesetz. Gründung entsprechender Gesellschaften, Errichtung von Betriebsstätten, Projektentwicklungen sowie die Verwaltung, Betriebs- und Geschäftsführung im Bereich erneuerbarer Energien sowie der Kauf, Verkauf von und der Handel mit Produkten und Anlagen aus dem Bereich erneuerbare Energien.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://invest.schoeller-si.com , betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Haydnstraße 1, 80336 München (Amtsgericht München, HRB 197306).
	Anlagestrategie	Anlagestrategie ist es, die eingeworbenen Nachrangdarlehen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu investieren. Die Emittentin wird diese Mittel für die Teilrefinanzierung des bereits in die Betreibergesellschaft des Windparks Magolsheim, die WP Vivendi I GmbH & Co. KG (nachfolgend: Betreibergesellschaft), eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Stuttgart unter HRA 731837, mit Sitz in Reutlingen, eingebrachten Eigenkapitals verwenden.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. die eingeworbenen Nachrangdarlehen für die Teilrefinanzierung des von der Emittentin für die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjektes der Betreibergesellschaft zur Verfügung gestellten Eigenkapitals zu verwenden. Insgesamt werden zwei verschiedene Vermögensanlagen zum gleichen Anlageobjekt, jedoch mit unterschiedlichen Zinssätzen und Laufzeiten angeboten.
	Anlageobjekt und Realisierungsgrad	<p>Die Emittentin verwendet die Anlegergelder zur Teilrefinanzierung des von ihr als Kommanditistin der Betreibergesellschaft eingebrachten Eigenkapitals der Betreibergesellschaft (Anlageobjekt). Konkret geschieht dies durch die Ablösung eines Gesellschafterdarlehens. Das gesamte Eigenkapital der Betreibergesellschaft beträgt € 5.988.932 (gezeichnetes Kapital). Hierzu hat die Emittentin einen Anteil des Eigenkapitals in Höhe von € 5.988.332 in Form eines Gesellschafterdarlehens geleistet, welches bei der Finanzierung des Windpark Magolsheim als Eigenkapital berücksichtigt wird. Ein entsprechender Darlehensvertrag auf unbestimmte Zeit mit einer festen jährlichen Verzinsung von 10 % wurde geschlossen. Beide Parteien des Darlehensvertrages haben das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten sowie zur außerdörflichen Kündigung. Die Zahlung der Zinsen wird die Emittentin im Rahmen des zwischen ihr und der Betreibergesellschaft geschlossenen Projektentwicklungsvertrags vollständig ausgleichen. Die Kapitalbeteiligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft beträgt derzeit 100 %. Die angestrebte langfristige Beteiligung am Eigenkapital beträgt rund 15,1 %. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von € 904.328,73 des Eigenkapitals. Die Nettoeinnahmen der Anlegergelder lösen den Betrag in Höhe des Emissionsvolumens ab und verbleiben als Darlehen im Kapital der Betreibergesellschaft. Zur Finanzierung des Anlageobjekts sind die Nettoeinnahmen der Anlegergelder allein nicht ausreichend. Der übrige Betrag der € 904.328,73 wird von der Emittentin aus freiem Bankguthaben erbracht. Das weitere Eigenkapital in Form des Gesellschafterdarlehen wird von weiteren Investoren abgelöst. Die Emittentin beabsichtigt eine Beteiligungsduer an der Betreibergesellschaft von 30 Jahren.</p> <p>Die Emittentin übt als Kommanditistin der Betreibergesellschaft zukünftig Einfluss auf Managemententscheidungen der Betreibergesellschaft aus, indem sie ihre Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung sowie in einem eingerichteten Beirat wahrnimmt. In diesen Gremien werden im Rahmen der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Kompetenzen Beschlüsse gefasst, deren Umsetzung der Geschäftsführerin der Betreibergesellschaft obliegt. Derzeit ist die Geschäftsführerin der Betreibergesellschaft die Schöller SI Komplementär GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin. In Kürze soll die WP Vivendi I K. GmbH an Stelle der Schöller SI Komplementär GmbH eintreten. Die WP Vivendi I K. GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Betreibergesellschaft. Aufgrund dieser Beteiligungsstruktur handelt deren Geschäftsführung weisungsgebunden gegenüber der Betreibergesellschaft. Die Emittentin nimmt daher auch mittelbar Einfluss auf Managemententscheidungen der Betreibergesellschaft, indem sie über ihre Stellung als Kommanditistin der Betreibergesellschaft der Geschäftsführung der WP Vivendi I K. GmbH Weisungen erteilt, die diese auf Ebene der Betreibergesellschaft umsetzt.</p> <p>Der alleinige Unternehmensgegenstand der Betreibergesellschaft ist der Bau und Betrieb des Windparks Magolsheim. Der Windpark Magolsheim besteht aus 6 neuen Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Enercon GmbH vom Typ E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162m mit einer Nennleistung von insgesamt 36 MW (6 MW pro WEA). Der Windpark Magolsheim wurde am Standort D-72525 Münsing auf den Flurstücken 3533, 3551, 3580, 3581, 3589, 3668, 3637 der Gemarkung Magolsheim errichtet. Es wurden alle für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Magolsheim wesentlichen Verträge abgeschlossen, insbesondere wurde ein WEA-Liefervertrag mit der ENERCON GmbH für die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen abgeschlossen. Die Gesamtkosten für den betriebsbereiten Windpark betragen € 64.288.932. Die Errichtung des Windparks Magolsheim wird in Höhe von € 5.988.932 durch Eigenkapital und in Höhe von € 58.300.000,00 über Bankdarlehen, eines bei der Sparkasse Bremen in Höhe von € 28.705.000,00 und zwei bei der Sparkasse Pforzheim Calw in Höhe von € 28.705.000,00 und € 890.000,00 finanziert. Drei entsprechende Darlehensverträge wurde abgeschlossen. Der Bau des Windparks Magolsheim ist abgeschlossen und die Inbetriebnahme ist erfolgt. Die Gestaltungsverträge zur Sicherung der für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Grundstücke wurden abgeschlossen und die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wurde am 28.03.2024 erteilt. Der Netzzchluss der WEA soll am Umspannwerk in Münsing in das Netz der Netze BW GmbH erfolgen. Die erforderlichen Netzanbindungs voraussetzungen und die entsprechende Netzzanschlusszusage der Netze BW GmbH liegen vor. Es wurde ein Zuschlag der Bundesnetzagentur im Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung des anzulegenden Wertes für Windenergieanlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz am 03.07.2024 erteilt in Höhe von 7,28 ct/kWh. Die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus den Einnahmen der Emittentin bedient werden, die sie aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Betreibergesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote in Höhe von 15,1 % erzielt. Die Betreibergesellschaft soll diese Gewinne aus der Vermarktung des durch den Windpark Magolsheim erzeugten Stroms erwirtschaften.</p>

	Laufzeit	Die Laufzeit des jeweiligen qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt mit Unterzeichnung und ist für alle Anleger einheitlich bis zum 30.11.2030 befristet.
4	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur von Seiten der Emittentin gem. Nachrangdarlehensvertrag möglich, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nach Vertragsschluss nicht fristgerecht überweist. Die ordentliche Kündigung ist für beide Vertragspartner während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Nachrangdarlehensnehmerin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält eine jährliche Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe von 4,75 %. %. Überschreitet die vom Windpark im Zeitraum vom 30.11. eines Kalenderjahres bis zum 29.11. des Folgejahres eingespeiste Strommenge 80.000.000 kWh, so erhält der Anleger eine erhöhte jährliche Verzinsung auf diesen Zeitraum von 5,25 %. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau bis zur Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages am 30.11.2030. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils zum 30.11. eines Jahres, erstmals zum 30.11.2026 und letztmalig zum 30.11.2030. <u>Die Ansprüche auf Verzinsung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).</u>
	Konditionen der Rückzahlung	Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt zum 30.11.2030 durch eine einmalige Zahlung des gewährten Betrags. Wird der Nachrangdarlehensvertrag vorzeitig außerordentlich gekündigt, wird der gezahlte Nachrangdarlehensbetrag nebst noch offener Zinsen innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung gem. den gesetzlichen Bestimmungen zurückerstattet. <u>Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).</u>
5	Risiken	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. <u>Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen.</u> Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dieser Vermögensanlage benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrages und des Ausfalls der versprochenen Zinszahlungen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlung oder Verzinsung aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das qualifizierte Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
5	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Durch die qualifizierte Rangrücktrittsklausel tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und Auszahlung der Zinsen hinter sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin gem. § 39 Abs. 1 InsO zurück. Dies hat zur Folge, dass der Anleger im Insolvenzfall nachrangig, d.h. erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Diese Wirkung des qualifizierten Nachrangdarlehens gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Die Forderungen des Anlegers auf Rückzahlung und Zahlung der Zinsen sind bereits dann ausgeschlossen, solange und soweit durch die Zins- oder Tilgungszahlungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschaffen würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält und dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
5	Risiken aus dem Bau und Betrieb der Windenergieanlagen	Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Vermögensanlage. Es kann beispielsweise der Fall sein, dass der Rückfluss auf das von der Emittentin in den Windpark Magolsheim investierte Kapital nicht in der geplanten Weise erfolgt. Da der Windpark bereits in Betrieb, aber noch nicht abgenommen ist, besteht ein Risiko, dass die Anlagen wegen etwaiger Mängel nicht abgenommen werden und es wegen etwaiger Nacherfüllungsansprüche zu ungeplanten Betriebsunterbrechungen kommen könnte. Dies kann auch dazu führen, dass die Emittentin keine oder nicht mehr die erwartete Einspeisevergütung erhält. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der qualifizierten Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Zudem besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Windenergieanlagen ganz oder teilweise früher als erwartet ausfällt und gegebenenfalls ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen, insbesondere aufgrund nicht kalkulierter und nicht vorhersehbarer Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlagen durch nachträgliche behördliche Auflagen nur eingeschränkt erfolgen darf und der Ertrag durch den eingeschränkten Betrieb geringer ausfällt als angenommen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe, oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. <u>Hierzu siehe den vorstehenden Risikohinweis „Insolvenzrisiko der Emittentin“.</u>
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmärkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er den Nachrangdarlehensvertrag nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt übertragen bzw. veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung – Risiko der unbegrenzten Kapitalbindung	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens endet am 30.11.2030. Während der Vertragslaufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens ist die ordentliche Kündigung für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das qualifizierte Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht zu dem

		von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde. Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.
	Fehlende Einflussnahme des Anlegers	Unter einer wirtschaftlichen Betrachtung geht der Anleger mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter haftet. Er hat aber trotzdem keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Ihm stehen als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das maximale Emissionsvolumen beträgt 900.000. Dieses Emissionsvolumen soll in Höhe von € 350.000,00 durch die Vermögensanlage Bürgerbeteiligung Windpark Magolsheim 5 Jahre und in Höhe von € 550.000,00 durch die Vermögensanlage Bürgerbeteiligung Windpark Magolsheim 8 Jahre zu demselben Anlageobjekt erreicht werden.
	Art der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestellte Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Die Anleger können höhere Beträge als qualifizierte Nachrangdarlehen geben. Diese müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein.
	Anzahl der Anteile	Die Anzahl der Anteile insgesamt richtet sich nach der jeweiligen Zeichnungshöhe. Angesichts des maximalen Emissionsvolumens und der Mindestzeichnungssumme können für beide in Ziffer 6 beschriebenen Vermögensanlagen maximal 1.800 qualifizierte Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 173,55 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen bilanziellem Fremdkapital und Eigenkapital der Emittentin an.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hängen maßgeblich von dem Erfolg des Vorhabens und den Entwicklungen des Marktes ab, in welchem sich die Emittentin betätigt. Relevanter Markt ist der Strommarkt im Bereich der Windenergie an Land in Deutschland. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen (insbesondere Umwelt- und Immissionsschutzauflagen) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Windaufkommen) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land neutral oder positiv entwickeln, hat dies keine Auswirkungen auf die Zinszahlung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land negativ entwickeln, kann die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen der Emittentin	Bei der Emittentin fallen für die zwei in Ziffer 6 beschriebenen Vermögensanlagen zu demselben Anlageobjekt Emissionskosten in Höhe von insgesamt € 7.300,00 an. Diese Summe beinhaltet Kosten für die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption der qualifizierten Nachrangdarlehen sowie Kosten für die inhaltliche Konzeption und den Aufbau der Internet-Dienstleistungsplattform. Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der zwei verschiedenen Vermögensanlagen eine Provision in Höhe von 1 % des Emissionsvolumens. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen. Diese Kosten wird die Emittentin nicht aus Anlegergeldern begleichen, sodass die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dem tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumen entsprechen.
	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen des Anlegers	Dem Anleger können Kosten entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der qualifizierten Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstigen Kosten oder Provisionen an.
10	Nichtvorliegen maßgeblicher Interessensverflechtungen	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen (eueco GmbH), welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG. Sie ist geeignet für Personen mit mittelfristigem Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.11.2030 definiert ist. Der Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen. Der Anleger muss in der Lage sein, den Verlust des investierten Kapitals bis zum Totalverlust (100 % des investierten Betrags) hinzunehmen. Dem Anleger muss bewusst sein, dass ein Ausfall der Zins- und Rückzahlung zu einer Privatinsolvenz führen kann (siehe Risikohinweise, Ziffer 5 „Maximalrisiko“). Der Anleger muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten.
13	Verkaufspreis der Vermögensanlagen der Emittentin	Der Verkaufspreis sämtlicher angebotener Vermögensanlagen in den letzten zwölf Monaten der Emittentin beträgt € 500.000,00. Der Verkaufspreis sämtlicher in den letzten zwölf Monaten verkauften Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 500.000,00. Der Verkaufspreis sämtlicher in den letzten zwölf Monaten vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 0,00.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht der Anleger gem. § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Bei dieser Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur gem. § 5c Abs. 1 VermAnlG zu bestellen.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Bei dieser Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG.
17	Gesetzlicher Hinweis bzgl. inhaltlicher Richtigkeit	Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
18	Gesetzlicher Hinweis auf fehlenden Verkaufsprospekt	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage.
19	Gesetzlicher Hinweis auf offen gelegten Jahresabschluss	Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 ist im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de veröffentlicht.
20	Gesetzlicher Hinweis auf Ansprüche aufgrund im VIB enthaltener Angaben	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftenleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.